

Bekanntgabe

Die EW Projekt GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bezüglich einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus 3 Windenergieanlagen am Standort im Eichsfeldkreis in den Gemarkungen Geisleden und Kreuzebra.

Darin begehrt die Antragstellerin:

1. die Feststellung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit im Hinblick auf entstehende Schall- und Schattenwurfimmissionen sowie
2. die Feststellung der Standorteignung nach DIBt

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen werden eingehalten. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wird mittels Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt. Gleiches gilt in Bezug auf die Belange der Standsicherheit. Durch Umsetzung der im vorgelegten Turbulenzgutachten angegebenen Betriebsbeschränkungen ist die Standsicherheit im Hinblick auf die eigens beantragten Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf die bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sichergestellt.

Folglich sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben im Hinblick auf die vom Antragsgegenstand des Vorbescheidsantrags betroffenen Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Sachgüter zu erwarten.

Gleiches gilt auch in Bezug auf die übrigen Schutzgüter unter Berücksichtigung der im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens durchzuführenden überschlägigen Prüfung (insbesondere die Schutzgüter Natur und Landschaft, Wasser, Boden sowie kulturelles Erbe).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
in Vertretung

Andrea Manz